

Feedback-Formular – Entwurf Praxisanpassungen revMWSTG

Thema: «Versicherungen»

Name des Antragstellers: PatronFonds

Ziffer usw.	Bemerkungen zu den Ziffern / Änderungsvorschlag	Vorschlag übernommen? Wie? Warum nicht? etc.?
<p>MWST-Info 04 Steuerobjekt 6.19.1 Versicherungsumsätze (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. a, b und d MWSTG) S. 3</p>	<p>6.19.1 Versicherungsumsätze (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. a, b und d MWSTG)</p>	<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit ersichtlich sollen in Ziff. 6.19.1 unterschiedliche Umsätze präzisiert werden. D.h. soll im entsprechenden Abschnitt der Art. 21 Abs. 1 Ziff. 18 Bst. a, b und d MWSTG erläutert werden, nicht aber Bst. c. Im Entwurf wird kein Bst. erwähnt.
<p>MWST-Info 04 Steuerobjekt 6.19.1 Versicherungsumsätze (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. a, b und d MWSTG) S. 3</p>	<p>Von der Steuer ausgenommen sind im Versicherungsbereich die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungs-, • Rückversicherungs- und • Sozialversicherungsleistungen <p>einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder als Versicherungsmakler in diesen Bereichen.</p> <p>Zu den Umsätzen aus Sozialversicherungen zählen auch Umsätze von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.</p> <p>⇒ Zum Begriff der «Einrichtungen der beruflichen Vorsorge» vgl. MBI 14 Abschnitt 5.3.1</p>	<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachliche Klarstellung / Umstellung des Satzes in Anlehnung an Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG, wonach unter dem Begriff «Versicherungsbereich» mehrere Arten von Leistungen fallen (Bullet-Points zur Verdeutlichung). • Im Wortlaut des Entwurfs könnte die Formulierung «in diesen Bereichen» dahingehend verstanden werden, als sich dieser Ausdruck auf die Vertreterleistungen bezieht. • Ergänzung (Klarstellung gemäss bisherigem Art. 37 MWSTV), dass zu den Umsätzen aus Sozialversicherungen auch «Umsätze von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge» zählen. Vgl. auch Eingabe von PatronFonds vom 4. April 2017 sowie des SVV und des ASIP. Im Rahmen einer Besprechung zwischen Vertretern der erwähnten Verbände sowie Herrn Raffaello Pietropaolo (Chef HA MWST) vom 21. November 2017 wurde zugesagt, das entsprechende Anliegen auf Stufe MWST-Info zu berücksichtigen.

<p>MWST-Info 04 Steuerobjekt</p> <p>6.19.2 Leistungen im Bereich der Sozialversicherungen und Prävention</p> <p>(Art 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. b und c MWSTG)</p> <p>S. 3</p>	<p>Der Begriff von Sozialversicherungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 Bst. ab MWSTG beinhaltet die folgenden fünf Bereiche:</p> <p>...</p> <p>Gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 Bst. c von der Steuer ausgenommen sind, im Sozialversicherungs- und Präventionsbereich, die Leistungen von Einrichtungen der Sozialversicherungen untereinander, die Leistungen von Durchführungsorganen aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Präventionsaufgaben sowie die Leistungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>⇒ Soweit ersichtlich sollen im Abschnitt 6.19.2 Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. b und c MWSTG erörtert werden (vgl. Titel). Entsprechend ist der Verweis auf die Gesetzesgrundlage im ersten Abschnitt anzupassen und im dritten Abschnitt aufzunehmen.</p>
<p>MWST-Info 04 Steuerobjekt</p> <p>6.19.2 Leistungen im Bereich der Sozialversicherungen und Prävention</p> <p>(Art 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. b und c MWSTG)</p> <p>S. 3</p>	<p>Von der Steuer ausgenommen sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... 	<p>Begründung:</p> <p>Die Aufzählung ist nicht abschliessender Natur.</p>
<p>MWST-Branchen-Info 14 Finanzbereich</p> <p>5.3.1 Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen</p> <p>S. 6</p>	<p>...</p> <p>Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen fallen unter Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 Bst. b und c MWSTG und sind demzufolge von der Steuer ausgenommen.</p>	<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung unter welchen Bst. die entsprechenden Umsätze zu subsumieren sind.
<p>MWST-Branchen-Info 16 Versicherungswesen</p> <p>1.1 Versicherungsumsätze</p> <p>S. 9</p>	<p>Bei Leistungen an eng verbundene Personen (Art. 3 Bst. h MWSTG; MWST-Infos Privatanteile sowie Steuerbemessung und Steuersätze), beispielsweise an Inhaber von mindestens 20% des Aktienkapitals, gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (Drittpreis; Art. 24 Abs. 2 MWSTG und Art. 26 MWSTV).</p>	<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Querverweis auf die MWST-Info 7 betreffend den Begriff der «Vorsorgeeinrichtung» wäre dienlich.

	<p>Die Vorsorgeeinrichtungen gelten nicht als eng verbundene Personen (Art. 3 Bst. h Ziff. 2 MWSTG).</p> <p>⇒ Informationen zum Begriff der Vorsorgeeinrichtung können der MWST-Info 7 Steuerbemessung und Steuersätze 1.1.4 Bst. d entnommen werden.</p>	
<p>MWST-Branchen-Info 16 Versicherungswesen 1.3 Zuschläge auf Versicherungsprämien S. 9</p>	<p>⇒ Weitere Informationen zu den Vorsorgeaufgaben Leistungen im Bereich der Sozialversicherungen und Prävention können der MWST-Info Steuerobjekt 6.19.2 entnommen werden.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Die Angleichung an den Gesetzestext und der Begriff «Vorsorgeaufgaben» soll gestrichen werden.</p>